



Öffentliche Berichtsvorlage

an den Hauptausschuss

Vorl.-Nr.: 146/2002
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 04.06.2002
Gez.: Heinz Roling

Unterschrift Dezernent

20.06.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Begründung:

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung stellen die Wasser- und Bodenverbände der Stadt Coesfeld Kosten in Rechnung. Die Stadt legt diese seit vielen Jahren als Wasserverbandsgebühren auf die Eigentümer der im seitlichen Einzugsbereich liegenden Grundstücke um. Die Umlage erfolgt unabhängig davon, ob Grundstücksflächen an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder ob ablaufendes Niederschlagswasser im Boden versickert. Nach der bisherigen Rechtslage wurden die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gelegenen Grundstücksflächen bei der Veranlagung mit der doppelten Fläche in Ansatz gebracht, im Übrigen war Berechnungsgrundlage die einfache Grundstücksfläche.

§ 92 Abs. 1 S. 6 Landeswassergesetz (LWG) schreibt hinsichtlich der Umlagenregelung nunmehr eine detailliertere Differenzierung vor, die Unterschiede des Wasserablaufes berücksichtigt. Im Wesentlichen sollen Waldflächen günstiger behandelt werden als sonstige unversiegelte Grundstücksflächen, diese wiederum günstiger als die versiegelten Flächen.

Da die Umstellung des Abrechnungsverfahrens mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den zu vereinnahmenden Beträgen steht, wurde seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW mehrfach versucht, die Novellierung des § 92 Abs. 1 S. 6 LWG rückgängig zu machen. Der Städte- und Gemeindebund geht jedoch mittlerweile davon aus, dass die Änderung des LWG nicht aufgehoben wird. Daher soll die Abrechnung der Wasserverbandsgebühren nunmehr dem Regelungsgehalt des § 92 LWG entsprechend erfolgen. Hiernach sind die Grundstücksflächen zunächst in drei Gruppen einzuteilen:

- versiegelte Flächen
- Waldflächen
- sonstige unversiegelte Flächen

Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der Veranlagungsgrundlagen möglichst gering zu halten, soll für den innerstädtischen Bereich generell unterstellt werden, dass die versiegelten Flächen den bebauten und befestigten Flächen entsprechen, die bereits zur Erhebung der Niederschlagswassergebühren ermittelt wurden.

Für den Außenbereich und die übrigen nicht zur Niederschlagswassergebühr veranlagten Flächen müssen die erforderlichen Angaben zur Größe der jeweiligen Flächen mittels Selbstauskunft erfragt werden. Die ca. 3.000 bis 3.500 Erklärungsbögen sollen den betroffenen Grundstückseigentümern Ende Juni 2002 zugehen. Der Rücklauf ist bis Ende Juli vorgesehen.

Die Beratung und Beschlussfassung über die

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
- entsprechende Kalkulation

soll gegen Ende des Jahres erfolgen.